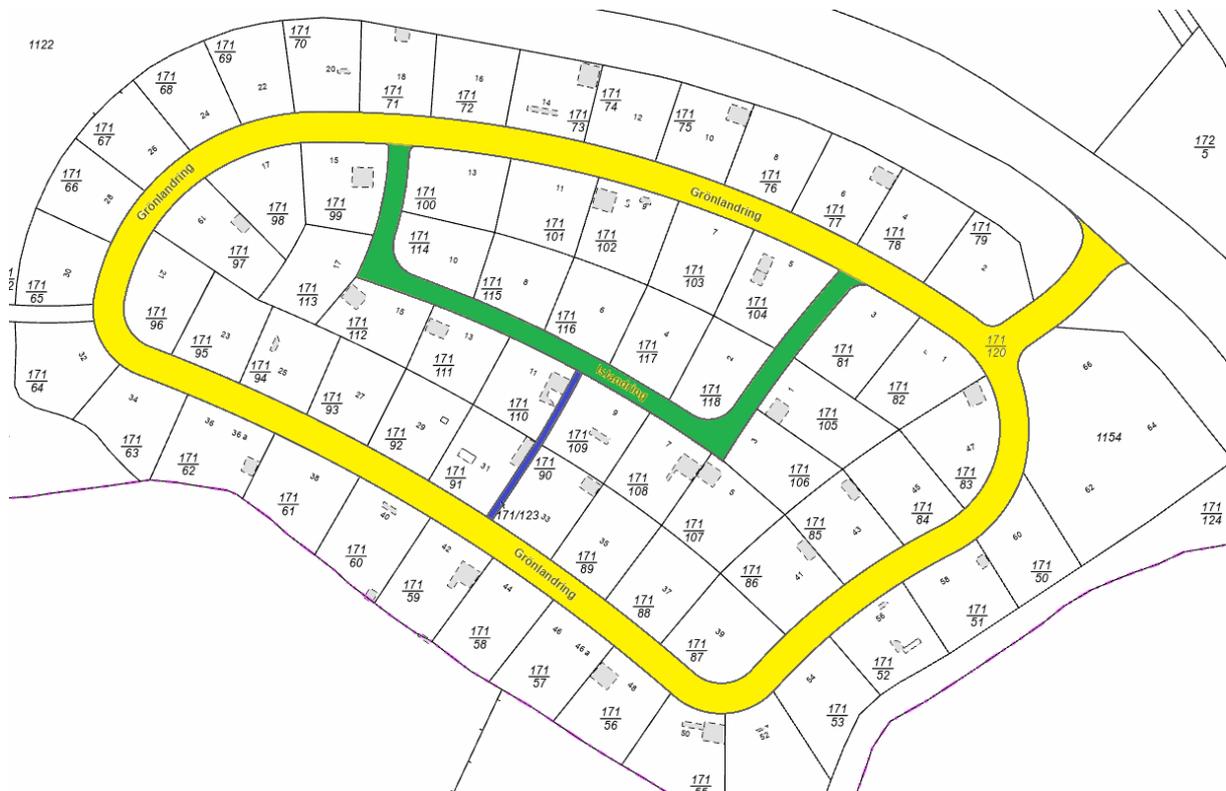


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Timmendorfer Strand Widmung nach dem Straßen- und Wegegesetz Schl.-H.

Es werden nachfolgenden Verkehrsflächen in der Gemeinde Timmendorfer Strand gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG Schl.-H.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 631) in der zur Zeit gültigen Fassung vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für den öffentlichen Verkehr gewidmet:



Grönlandring

Die Widmung umfasst das Flurstück 171/120 der Gemarkung Niendorf, Flur 3 (farblich gelb dargestellt) ohne die Teilfläche zwischen der Verbindungslinie der nördlichen Grundstücksgrenze von 171/99 und 171/100 bis zur nördlichen Verbindungslinie der nördlichen Grundstücksgrenze von 171/104 und 171/81.

Die Straße Grönlandring wird in die Straßengruppe der Gemeindestraßen - Ortsstraßen - eingestuft. Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Timmendorfer Strand. Eine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten wird nicht verfügt.

Islandring

Die Widmung umfasst die Teilfläche des Flurstücks 171/120 der Gemarkung Niendorf, Flur 3 zwischen der Verbindungslinie der nördlichen Grundstücksgrenze von 171/99 und 171/100 bis zur nördlichen Verbindungslinie der nördlichen Grundstücksgrenze von 171/104 und 171/81 (farblich grün dargestellt).

Der Islandring wird in die Straßengruppe der Gemeindestraßen - Ortsstraßen - eingestuft. Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Timmendorfer Strand. Eine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten wird nicht verfügt.

Gehweg zwischen Grönlandring und Islandring

Die Widmung umfasst das Flurstück 171/123 Gemarkung Niendorf, Flur 3 (farblich blau dargestellt).

Der Gehweg zwischen Grönlandring und Islandring wird in die Straßengruppe der Sonstigen öffentlichen Straßen – beschränkt öffentlichen Straßen – eingestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 b StrWG). Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Timmendorfer Strand. Die Benutzung ist auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Timmendorfer Strand, Der Bürgermeister, Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand Widerspruch erhoben werden.

Timmendorfer Strand, den 04.10.2023

(L.S.)

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
Sven Patheil-Böhnke